

Zusatzleistungen zur AHV/IV



Pflegefinanzierung Volketswil

Donnerstag, 2. Dezember 2010

Zusatzleistungen zur AHV/IV

sind nach Bundesrecht.

- **Ergänzungsleistungen (inkl. KKV)**

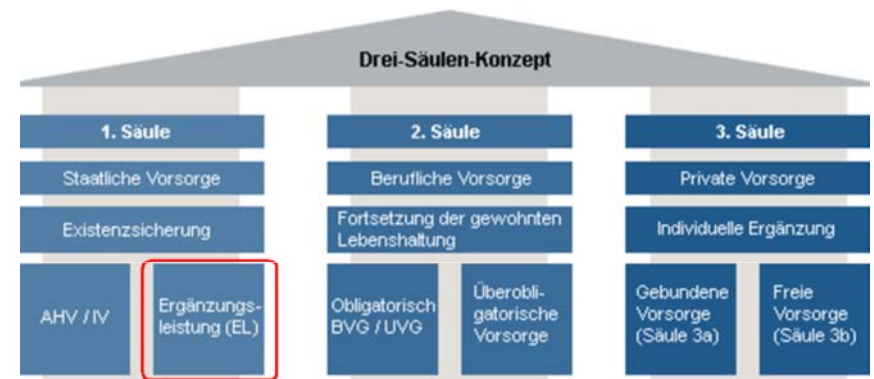
nach kantonalem Recht:

- **Beihilfen**
- **Zuschüsse (kantonalrechtliche)**

Fakultative Gemeindegzuschüsse sind zwar im ZLG (Teil D) erwähnt, unterstehen aber diesem Gesetz nicht.

Geschichte

1948/1960	Das AHVG bzw. IVG tritt in Kraft
1966	Das ELG tritt „ übergangsweise “ in Kraft
1972	Das 3-Säulenprinzip findet Eingang in die Verfassung. Die EL in den Übergangsbestimmungen der Bundesverfassung (BV)
Bis 1998	Drei ELG-Revisionen
2008	Anpassungen im Rahmen Neuordnung Finanzausgleich (NFA); zudem definitiv in der BV
2011	Neuordnung Pflegefinanzierung



Pensionskasse der kleinen Leute!

Durchführung § 2.¹⁵ Die Durchführung obliegt den politischen Gemeinden und erfolgt unabhängig von der Sozialhilfe.

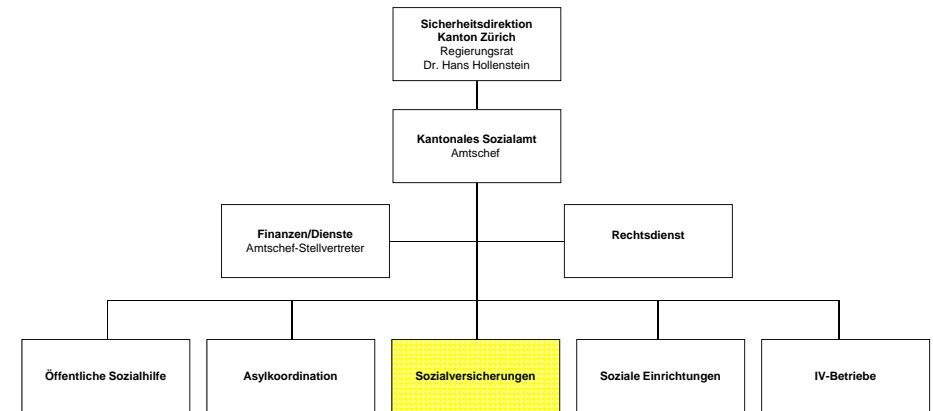
Durchführungs- und Aufsichtsorgane § 3. ¹ Die Gemeinde bezeichnet die Verwaltungsstelle oder eine Kommission, die mit der Durchführung betraut wird, sowie die für die Ausübung der allgemeinen Aufsicht zuständige Instanz. Der Vollzug der Zusatzleistungen an Hinterlassene kann besonderen Organen übertragen werden.

² Die zuständige Direktion des Regierungsrates übt die Staatsaufsicht aus. Der Regierungsrat hat die Oberaufsicht.

§ 7 a.¹⁷ ¹ Die politischen Gemeinden können die Aufgaben gemäss § 7 b Abs. 2 mittels Anschlussvereinbarung der Sozialversicherungsanstalt übertragen.

² In der Anschlussvereinbarung kann die Aufgabenübertragung auf einzelne Leistungsarten gemäss diesem Gesetz beschränkt oder auf alle Aufgaben gemäss § 7 b Abs. 1 erweitert werden.

Organigramm



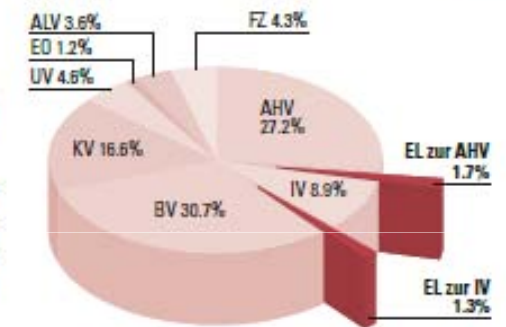
Bedeutung und Zweck der EL

- Existenzsichernde, bedarfsorientierte Leistungen
- Wichtiges und erfolgreiches Instrument gegen die Armutsbekämpfung
- Abgrenzung zur Sozialhilfe:
 - Höhere Ansätze
 - Hoher Pauschalisierungsgrad
 - Keine Rückerstattungspflicht
 - Keine Verwandtenunterstützung
 - Rechtsanspruch in der ganzen Schweiz gleich

Wie gross ist der Anteil der EL an den Ausgaben aller Sozialversicherungen?

Ausgaben 2008, in %

Gemessen an den Ausgaben aller Sozialversicherungen (124 Mrd. Franken) sind die EL mit 3.0% der zweitkleinste Sozialversicherungszweig.



BSV Taschenstatistik 2010



Finanzielle Bedeutung der Zusatzleistungen zur AHV/IV im Kanton Zürich

Zahlen aus dem Jahr 2009 (Mio Franken):
(Nach Abzug der Prämienverbilligungsanteile von Fr. 158 Mio)

Jährl. EL	587,5
KKV	<u>45,0</u>
EL total	632,5
Beihilfen	46,7
Zuschüsse	<u>2,5</u>
Total ZL-Aufwand	681,7

Anzahl ZL-Fälle 31.12.2009				
	Betagte	Hinterlassene	Invalide	Total
Stadt Zürich	9'760	228	6'086	16'074
übrige Gemeinden	11'198	383	8'719	20'300
Total	20'958	611	14'805	36'374

Zusatzleistungen zur AHV/IV Grundlagen



Weisungen

Konkretes Nr. 1 der Pflegeleistungen
vom 12. Februar 1971

Einführung	1
I. Zweck	1
A. Aufgaben	1
K. Abwicklung	1
1. Behandlung der Gesuche	1
2. Durchsetzung der Fälle	1
3. Beihilfen	1
4. Aufhebung von Akten und Beihilfen	1
G. Abrechnung und Statistik	1
1. Abrechnung	1
2. Statistik	1
L. Anhang	1
1. Zweck	1
2. Besondere Bestimmungen	1
3. Anwendung der Beihilfen	1
4. Rückzahlung von Beihilfen	1

Informationen des Kantonalen Sozialamtes
betreffend
Zusatzleistungen zur AHV/IV für 2010

November 2009

KANTONALES SOZIALAMT
Pflege- und Weisungen
St. Gallenstrasse 73
8002 Zürich
Tel. 043 259 8232 / 284 8238
Fax 043 259 8232
sozial.amt@ksoz.zh.ch

Arbeitshilfe
mit ergänzenden Weisungen
zur Vergütung von
Krankheits- und Behinderungskosten

Stand: März 2009

Das vorliegende Dokument enthält die ergänzenden Weisungen zur Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten im Rahmen der Arbeitshilfe. Es ist ein Bestandteil der Weisungen des Kantonalen Sozialamtes und ist mit dem Hauptdokument zu verwenden. Änderungen werden durch neue Ausgaben ersetzt.

Grundlagen

www.zhlex.zh.ch/internet/zhlex/de/home.html

www.admin.ch/ch/d/sr/sr.html

www.bsv.admin.ch

www.sozialamt.zh.ch



Rechtssprechung im Internet

www.bger.ch

www.sozialversicherungsgericht.zh.ch

Fachliteratur z.B.



EL-Anspruchsvoraussetzungen

- Rente der AHV (Alters-, Hinterlassenen-, Witwen- oder Waisenrente)
- Rente oder HE der IV oder ununterbrochener Taggeldbezug während min. sechs Monaten
- Wohnsitz und Aufenthalt in der Schweiz
- Erfüllung Karenzfrist für Nicht EU-Ausländer/-innen

Personen, welche keinen Anspruch auf eine Rente haben, weil sie keine oder zu wenig lang AHV- und IV-Beiträge bezahlt haben, können unter gewissen Voraussetzungen einen Anspruch auf EL geltend machen.

Jährliche Ergänzungsleistungen Grundprinzip der Anspruchsermittlung

„Die jährliche Ergänzungsleistung entspricht dem Betrag, um den die

anerkannten Ausgaben

die

anrechenbaren Einnahmen

übersteigen.“

(Art. 9 Abs. 1 ELG)

Dabei ist zu unterscheiden zwischen Personen, die zu Hause leben und Personen, die in einem Heim wohnen.

Anerkannte Ausgaben

- Betrag für den Lebensbedarf
- Mietzinsabzug
- Krankenkassenprämie
- Gewinnungskosten
- Sozialversicherungsbeiträge
- Gebäudeunterhalt / Hypothekarzinsen
- Familienrechtliche Unterhaltsbeiträge

Anrechenbare Einnahmen

- Erwerbseinkommen (teilweise Anrechnung)
- Renten (in- und ausländische; alle 3 Säulen)
- Taggelder (IV, ALV, KVG, UVG)
- Leistungen Krankenversicherung (Heim / Spital)
- Familienzulagen
- Familienrechtliche Unterhaltsansprüche
- Einkünfte aus Vermögen (Zins, Eigenmietwert, Mieterträge) (auch Verzichtvermögen)
- Vermögen (auch Vermögensverzicht)
Teilbetrag als Vermögensverzehr

Vermögensanrechnung

(* ab Januar 2011)

Allgemeine Freibeträge

Alleinstehende	25'000 (37'500)*
Ehepaare	40'000 (60'000)*
Kinder je	15'000

Zusätzliche Freibeträge

Selbstbewohnte Liegenschaften	112'500
Liegenschaften von Ehepaaren, die von einem Ehegatten bewohnt werden während der andere im Heim oder Spital lebt und selbstbewohnte Liegenschaften von Personen mit HE	300'000 *

Vermögensverzehr (jährliche Anrechnung als Einnahme)

- 1/10 bei Altersrentnern/-innen
- 1/15 bei Hinterlassenen und Invaliden

Anspruchsberechnung EL

Beispiel Standardfall in Wohnung

AUSGABEN	EINNAHMEN
Miete	AHV/IV-Rente andere Renten
Lebensbedarf	Vermögen (Verzehr und Ertrag) Erwerbseinkommen
Durchschnittsprämie Krankenversicherung	Bedarf = Ergänzungsleistung

Anspruchsberechnung EL

Beispiel Standardfall ~~in Wohnung~~ im Heim

AUSGABEN	EINNAHMEN
Miete Heimkosten Begrenzung Tagestaxen Wohnheime Fr. 175 / Pflegeheime Fr. 250	AHV/IV-Rente andere Renten
Lebensbedarf Persönliche Auslagen max. Fr. 6360 / Jahr	Vermögen (Verzehr und Ertrag) Erwerbseinkommen
Durchschnittsprämie Krankenversicherung	Bedarf = Ergänzungsleistung

Beihilfen (BH)

sind Leistungen des Kantons Zürich. Sie können dann ausgerichtet werden, wenn AHV/IV-Renten zusammen mit den Ergänzungsleistungen für den eigentlichen Lebensbedarf nicht ausreichen und besondere Bestimmungen bezüglich Aufenthalt und Wohnsitzdauer im Kanton Zürich erfüllt sind.

Kantonalrechtliche Zuschüsse (ZU)

sind zusätzliche Leistungen für Personen, die sich in einem Heim oder in einem Spital aufhalten. Sie können unter besonderen Bedingungen für nicht gedeckte Heimkosten gewährt werden.

Kantonalrechtliche Zuschüsse (ZU) Voraussetzungen

- EL-Anspruchsberechtigung
- Mindestwohnsitzdauer im Kanton 10 (CH) / 15 Jahre (andere)
- Aufenthalt und Wohnsitz im Kanton
- Vermögen nicht höher als Vermögensfreibeträge

Für Invalide in IFEG-Einrichtungen und Pflegebedürftige in anerkannten Pflegeheimen gelten nur die unterstrichenen Voraussetzungen.

Besonderheit: Rückerstattungspflicht auch für rechtmässig bezogene Leistungen (günstige Verhältnisse oder Nachlass)

Pflegeheimtaxen EL-Taxbegrenzung Fr. 250

Auswertung **Hotellerie und Betreuungsaufwand**
88 Pflegeeinrichtungen im Kanton Zürich:

Mittlerer Bereich:

44 Heime ohne günstigstes und teuerstes Viertel (je 22)

Tageskosten 135 bis 191 Franken

Durchschnitt dieser Heime 159 Franken

Quelle: Curaviva Betriebskostenerhebung 2009

Beispiel Heimrechnung 2011

	von	bis	Anzahl	Ansatz	Betrag
Taxe Hotellerie	01.01.	31.01.	31	120.00	3'720.00
- ev. Zuschläge	01.01.	31.01.	31		
Taxe Betreuung	01.01.	31.01.	31	50.00	1'550.00
Pflegelaxe BESA3	01.01.	31.01.	31	133.45	
- Beitrag Krankenkasse	01.01.	31.01.	31	- 66.50	*)
- Pflegebeitrag Gemeinde	01.01.	31.01.	31	- 45.35	
- Eigenanteil Bewohner/in	01.01.	31.01.	31	21.60	669.60
Nebenleistungen KVG (ev.)					
Persönliche Nebenleistungen				65.00	65.00
- Coiffeuse					
Saldo zu unseren Gunsten					6'004.60*)

*) in einigen Heimen wird der Beitrag Krankenkasse vom Heim in Rechnung gestellt und muss von Bewohner/in bzw. Kontaktperson bei der Krankenkasse geltend gemacht werden.

Beispiel EL-Berechnung 2011

	Ansatz pro Tag	Ansatz pro Mt.	Ausgaben	Einnahmen
Heimkosten				
- Hotellerie	120.00			
- Betreuung	50.00			
- Eigenanteil Pflege BewohnerIn	21.60			
Total	191.60		69'934	
Persönliche Auslagen		530	6'360	
KK-Prämie			4'836	
AHV		2'320		27'840
Pensionskasse		300		3'600
Hiflosenentschädigung		928		11'136
Bedarf = EL				38'554
Total			81'130	81'130

Zuständigkeit Heimaufenthalt

Grundsatz:

Kanton bzw. Gemeinde, wo sich der zivilrechtliche Wohnsitz befindet.

Heimaufenthalt:

Der Aufenthalt in einem Heim, einem Spital oder einer andern Anstalt und die behördliche oder vormundschaftliche Versorgung einer mündigen oder entmündigten Person in Familienpflege begründen keine neue Zuständigkeit.

(Regelung gemäss ELG Art. 21 und ZLG § 21)

Krankheits- und Behinderungskosten



Grundsatz § 3 ZLV:

*nicht durch andere Versicherungen
gedeckte Kosten!*

Grundsatz § 9 ZLG:

*wirtschaftliche und zweckmässige
Leistungserbringung!*

Höchstbeträge pro Jahr für zusätzlich zu den Ergänzungsleistungen vergütete Krankheits- und Behinderungskosten (Art. 14 ELG und Art. 19b ELV)

zu Hause lebend:

alleinstehende und verwitwete Personen,
Ehegatten von in Heimen oder Spitälern
lebenden Personen
bei mittelschwerer Hilflosigkeit
bei schwerer Hilflosigkeit
Ehepaare
Vollwaisen

25 000 Franken
60 000 Franken
90 000 Franken
50 000 Franken
10 000 Franken

in Heimen oder Spitälern lebende Personen:

6 000 Franken

Zusatzleistungsverordnung (ZLV) vom 5. März 2008

Teil B. Krankheits- und Behinderungskosten §§ 3 - 17

- Allgemeines (§§ 3 - 6)
- Kostenbeteiligungen nach Art. 64 KVG (§ 7)
- zahnärztliche Behandlungen (§ 8)
- Diät (§ 9)
- ärztlich angeordnete Erholungs- und Badekuren (§ 10)
- **Hilfe, Pflege und Betreuung zu Hause sowie in
Tagesstrukturen (§§ 11 - 14)**
- Transporte zur nächstgelegenen Behandlungsstelle (§ 15)
- Hilfsmittel (§§ 16 – 17)

entspricht der Aufzählung in Art. 14 ELG

Zusatzleistungsverordnung ZLV

Zu Hause lebende Personen
(§§ 11 - 13):

- a) Im Allgemeinen
- b) Bei direkt angestelltem Pflegepersonal
ZH-WEL Rz. 5067 – 5067.5
- c) Leistungen durch Familienangehörige
ZH-WEL Rz. 5067.6 - 11



ZLV

§ 11. ¹ Bedarf eine zu Hause lebende Person wegen Alter, Invalidität, Unfall oder Krankheit der Hilfe, Pflege oder Betreuung, werden die Kosten vergütet. Dies gilt auch, wenn die Leistungen in einem Tagesheim, Tagesspital oder Ambulatorium erbracht werden.

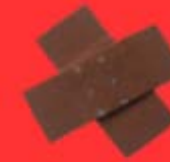
Zu Hause lebende Personen
a. Im Allgemeinen

² Werden die Leistungen durch private Träger erbracht, werden die Kosten insoweit vergütet, als sie den Kosten für die Leistungserbringung durch öffentliche oder gemeinnützige Träger entsprechen.

³ Sind die Tarife der Leistungserbringenden nach den Einkommens- oder Vermögensverhältnissen abgestuft, wird nur der tiefste Tarif angerechnet.

⁴ Werden die Leistungen durch Personen erbracht, die weder im gleichen Haushalt leben noch von einer anerkannten Spitex-Organisation eingesetzt sind, so werden höchstens Fr. 25 pro Stunde, insgesamt aber nicht mehr als Fr. 4800 pro Kalenderjahr, vergütet.

Neue
Pflegefinanzierung



Kosten-
auswirkungen

im Bereich der
Zusatzleistungen
zur AHV/IV



*Fragen im Einzelfall bitte an:
ZL-Stelle der
Wohngemeinde.*

*Danke für Ihre
Aufmerksamkeit.*